

Allgemeine Vermietungsbedingungen für Veranstaltungsräume der Stadt Reutlingen

§ 1

Geltungsbereich dieser Allgemeinen Bedingungen

- (1) Diese Allgemeinen Bedingungen (AGB) gelten für alle Überlassungen und damit einhergehenden zusätzlichen Leistungen, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, zwischen uns, der Stadt Reutlingen, und Ihnen als Mieter.
- (2) Diese AGB gelten auch für Ihre künftigen Anmietungen, soweit dort nichts anderes geregelt wird.
- (3) Ihre abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

§ 2

Zulässige Nutzung des Mietgegenstandes

- (1) Die Räumlichkeiten und/oder Flächen („Mietgegenstand“) dienen neben kulturellen Zwecken der Abhaltung von Tagungen, Ausstellungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Der Spitalhof-Saal wird nicht für private Veranstaltungen sowie Verkaufsveranstaltungen vermietet oder überlassen.
- (2) Nicht vermietet oder überlassen wird der Mietgegenstand für Nutzungen bzw. Veranstaltungen mit sexistischen, pornografischen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen, gewaltverherrlichenden, beleidigenden, aufhetzenden, menschenverachtenden, verbotenen oder anderen gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalten. Sie haben alle zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, das Auftreten solcher Inhalte während der Überlassungsdauer zu unterbinden, und zwar auch dann, wenn Sie selbst sie nicht verursacht haben.
- (3) Jegliche gewerbliche bzw. kommerzielle Tätigkeiten, die über den unmittelbaren Zweck der Überlassung hinausgehen (z. B. Verkauf von Merchandiseartikeln oder anderen Waren und Leistungen), bedürfen unserer vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung. Diese dürfen wir aus wichtigem Grund verweigern.

§ 3

Zustandekommen des Mietvertrages

- (1) Unsere Angebote sind keine verbindlichen Angebote, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (2) Der Mietvertrag kommt zustande, indem wir Ihr Angebot annehmen. Die von uns an Sie übermittelten Unterlagen („Angebot“, Mietvertrag, AGB usw.) sind noch kein Angebot für den Vertragsschluss, sondern unverbindlich. Ihr verbindliches Angebot liegt in der Zurücksendung der von Ihnen unterschriebenen zwei Mietvertragsexemplare innerhalb des von uns genannten Rücksendezeitraums. Die Annahme Ihres Angebotes durch uns erfolgt, wenn wir den Mietvertrag unterschreiben und binnen 14 Tagen die Rücksendung an Sie vornehmen (die rechtzeitige Absendung reicht aus).
- (3) Für die verbindliche Überlassung des Mietgegenstandes ist ein schriftlicher Vertrag zwingend notwendig. Für das Wirksamwerden des Vertrags ist eine Übermittlung der Dokumente per E-Mail oder Fax ausreichend, soweit nicht der Postweg (Original) ausdrücklich vereinbart ist.

- (4) Allein aus einer fernmündlichen Reservierung, mündlichen Absprachen oder Mailkorrespondenz usw., können keine Rechte, insbesondere kein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten, abgeleitet werden.
- (5) Reservierungen, Vorbuchungen usw. sind bis zum Zustandekommen des schriftlichen Mietvertrages unverbindlich, soweit nicht anders vereinbart.
- (6) Die Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen gelten entsprechend, wenn Sie keine Miete bezahlen müssen bzw. eine kostenfreie Überlassung vereinbart ist oder Sie nicht den vollständigen üblichen Mietpreis bzw. alle Kosten bezahlen.

§ 4 Mietzweck

- (1) Ihre Angaben, die zum Vertragsschluss geführt haben, gelten als verbindliche Zweckangaben für die Überlassung und für den Bestand des Mietvertrages.
- (2) Auflösende Bedingung des Mietvertrages sind unwahre Angaben uns gegenüber über den Zweck und über prägende Inhalte der Veranstaltung. In diesem Fall obliegt die Beweislast bei Ihnen, dass wahre Angaben nicht gegen § 2 verstoßen und/oder unwahre Angaben derart unwesentlich waren für den Vertragsschluss, dass ein redlicher Vermieter den Mietvertrag auch bei Kenntnis der Wahrheit geschlossen hätte; uns obliegt der Gegenbeweis, dass wir bei Kenntnis der Wahrheit den Mietvertrag nicht geschlossen hätten.

§ 5 Mietgegenstand

- (1) Der Mietgegenstand wird im Mietvertrag genau bezeichnet bzw. beschrieben. Alles, was darin nicht genau bezeichnet bzw. beschrieben ist, ist nicht mit vermietet.
- (2) Bei Abschluss des Mietvertrages haben Sie den Zustand gekannt und erklärt, dass dieser hinsichtlich Lage, Größe und Ausstattung für die Zwecke Ihrer Veranstaltung geeignet und ausreichend ist. Sie erkennen diesen Zustand als vertragsgemäß an, hiervon ausgenommen sind nicht erkennbare Mängel. Der Mietgegenstand wird in dem Zustand übergeben, in dem er sich befindet. Für den zugrundeliegenden Zweck der Überlassung liegen die notwendigen baurechtlichen Genehmigungen für den Betrieb der Location als Veranstaltungs- bzw. Versammlungsstätte bei uns vor.
- (3) Soweit Sie nicht alle Räume und Flächen mieten, haben Sie kein Recht, die nicht gemieteten Räume oder Flächen mitzubenutzen, soweit dies nicht zur vertragsgemäßen Nutzung Ihres Mietgegenstandes unbedingt notwendig ist (z. B. Durchgang des Foyers zum Erreichen eines gemieteten Raumes).
- (4) Sie haben entsprechende Maßnahmen zu treffen, um eine zweckfremde Nutzung und eine Überfüllung der Räumlichkeiten zu verhindern.
- (5) Soweit wir Ihnen Parkplätze zuweisen oder überlassen, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag im Sinne von §§ 688 ff. BGB zustande.
- (6) Sämtliche Anschlussstellen für Strom, Wasser und Abwasser gelten immer am baulich vorhandenen Verteiler. Für Anschlüsse, Verlängerungen usw. sind Sie selbst verantwortlich.
- (7) Veränderungen am Mietgegenstand bedürfen unserer vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung.
- (8) Wenn wir den Aufbau oder den Betrieb der von Ihnen in die Veranstaltungsräumlichkeiten eingebrachten Geräte, Einrichtungen, Anlagen und dergleichen nicht beanstanden, übernehmen wir dadurch keinerlei Verantwortung; d. h. auch, dass Sie stets selbst verantwortlich für Ihre Anlagen und den Betrieb bleiben.

- (9) Dem Mietvertrag liegen als wesentliche Bestandteile der Bestuhlungsplan/die Bestuhlungspläne zugrunde. Sie sind verpflichtet, den jeweiligen Bestuhlungsplan einzuhalten und insbesondere keine zusätzlichen Tische oder Stühle aufzustellen oder durch Verstellen der Tische oder Stühle die Flucht- und Rettungswege sowie die Durchgänge zwischen den Tischen zu verändern.

Sie sind auch verpflichtet, für die Umsetzung der Hausordnung auch im Verhältnis zu seinen Besuchern zu sorgen und diese bei Bedarf durchzusetzen bzw. uns soweit zumutbar hierin zu unterstützen.

Soweit durch Ihre Einbauten bzw. Aufbauten eine Anordnung von Bühnen, Rettungswegen usw. vorgenommen wird, die nicht bereits in genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegeplänen vorgesehen sind, sind diese von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Dadurch anfallende Kosten haben Sie zu tragen bzw. uns zu erstatten.

Die Anzahl aller Personen (Besucher + Mitwirkende + Beschäftigte), die sich zeitgleich in dem Mietgegenstand aufhält, darf insgesamt die vereinbarte Personenzahl nicht überschreiten. Ist eine Vereinbarung nicht erfolgt, gilt die Höchstpersonenzahl aus dem für Ihre Nutzung vereinbarten Bestuhlungs- und Rettungswegeplan. Sie haben entsprechende Maßnahmen zu treffen, um ein Überschreiten der maximalen Personenzahl zu verhindern und uns über die erwarteten Zahlen vorab regelmäßig und auf Nachfrage zu informieren.

- (10) Eine Bewachung durch uns erfolgt nicht; bei Betrieb des Mietgegenstandes sind wir lediglich anwesend. Der Mietgegenstand ist außerhalb des Betriebs unbeaufsichtigt, unbewacht und lediglich „abgeschlossen“. Sie sind selbst verantwortlich, Ihr Mobiliar und die von Ihnen eingebrachten Gegenstände sowie die von uns ggf. an Sie überlassenen Gegenstände zu sichern und/oder ausreichend auch gegen Verlust, Diebstahl, Vandalismus usw. zu versichern und/oder zu bewachen.
- (11) Sie sind an den von uns vorgegebenen Anbieter für Catering- bzw. gastronomische Leistungen gebunden. Ein Vertrag mit diesem Anbieter kommt aber ausschließlich zwischen Ihnen und diesem Anbieter zustande, wir haften nicht für dessen Ausführung.

§ 6 Nutzer

- (1) Sie sind der alleinige Nutzer für die angemieteten Räumlichkeiten bzw. Flächen, soweit anderes nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (2) Handelt es sich bei Ihnen um eine juristische Person, haftet der Geschäftsführer derselben persönlich und gesamtschuldnerisch neben der juristischen Person für die Pflichten als Mieter. Gibt es mehrere Geschäftsführer, haften diese gesamtschuldnerisch.
- (3) Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Untervermietung

Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an einen anderen Veranstalter bzw. Nutzer ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Messen, Ausstellungen oder festgesetzte Marktveranstaltungen, bei denen veranstaltungstypisch einzelne kleine Flächen an Beschicker bzw. Aussteller vergeben werden und dies auch Zweck des Mietvertrages ist.

§ 8 Miet- und Nebenkosten/Zuschläge, Zahlungsbedingungen

- (1) Nach der Veranstaltung werden die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen nach der dem Mietvertrag als Anlage zugrundeliegenden Preisliste in Rechnung gestellt. Rechnungen sind sofort fällig. Wir können abweichend davon die Zahlung der Grundmiete als Vorschuss vor der Veranstaltung mietvertraglich vereinbaren. Vor Eingang des vereinbarten Vorschusses sind wir nicht verpflichtet, Ihnen den Mietgegenstand zu überlassen.

- (2) Nebenkosten und Zuschläge ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

§ 9

Übergabe, Mietdauer und Rückgabe, Fundsachen

- (1) Übergabe an Sie:
Der Zeitpunkt der Übergabe ergibt sich aus dem Mietvertrag bzw. einer individuellen Vereinbarung.
- (2) Art und Zeitpunkt der Rückgabe:
Der Mietgegenstand und die von Ihnen und Ihren Gästen tatsächlich genutzten Räume und Flächen sind zum vereinbarten Zeitpunkt, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist,
- mitsamt allen ggf. übergebenen Schlüsseln,
 - besenrein,
 - von grobem Unrat gereinigt und
 - frei von eingebrachten Gegenständen
- zurückzugeben (vereinbarter Zustand). Sollte der Mietgegenstand bzw. die von Ihnen und Ihren Gästen tatsächlich genutzten Räume und Flächen außergewöhnlich und/oder veranstaltungsuntypisch verunreinigt sein z. B. durch Konfetti, Essensreste, Erbrochenes, Pyrotechnik, Kleinstteile oder mutwillige Verunreinigungen, sind wir berechtigt, die dafür notwendige Reinigung und ggf. Entsorgung zusätzlich gegen Nachweis zu berechnen.
- Die von Ihnen beanspruchte Mietdauer endet erst mit der vollständigen Rückgabe an uns im vereinbarten Zustand; ist kein Zustand vereinbart, gilt als zulässiger Zustand derjenige nach einer vertragsgemäßen Nutzung. Die vorbehaltlose Rücknahme durch uns schließt keine späteren Ansprüche auf Schadenersatz usw. aus, solange wir nicht ausdrücklich den Verzicht darauf erklären.
- (3) Fundsachen:
Zurückgelassene Gegenstände (Fundsachen) können wir ohne Vorankündigung auf Ihre Kosten dem örtlichen städtischen Fundbüro aushändigen.

§ 10

Besondere Pflichten des Mieters

- (1) Sie sind verpflichtet, uns vor Vertragsabschluss Informationen zu Ihrer Veranstaltung mit dem Fragebogenvordruck „Angaben zur Veranstaltung“ schriftlich zu übermitteln.
- Beabsichtigte, bekannte oder vermutliche spätere Änderungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wir haben ein Ablehnungsrecht aus wichtigem Grund, insbesondere bei Unzumutbarkeit oder wenn nicht ausgeschlossen ist, dass durch die Änderungen die maßgeblichen Pflichten nicht eingehalten werden könnten oder sonst die Veranstaltung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.
- (2) Sie sind verpflichtet, uns bei der Einhaltung der Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren (d. h. als Verkehrssicherungspflicht) zu unterstützen:
- a. Das ständige Freihalten aller Flucht- und Rettungswege in voller Breite.
 - b. Das Freihalten der Bewegungsflächen der Rettungskräfte im Freien.
 - c. Die Einhaltung der maximal zulässigen Personenzahl (Besucher plus Mitwirkende plus Beschäftigte).
 - d. Die Einhaltung des Bestuhlungsplanes, ohne weitere Sitzplätze zu schaffen oder die Anordnung der Sitzplätze zu verändern.
 - e. Den Einsatz von nur schwer entflammaren Dekorationen.

- f. Das Entfernen von brennbarem Verpackungsmaterial aus dem Veranstaltungsraum ins Freie oder in dafür vorgesehene Lagerräume.
- g. Das Fernhalten von brennbarem Material von Zündquellen (z. B. Scheinwerfern).
- h. Die Anwesenheit einer von Ihnen benannten, entscheidungsbefugten, geeigneten Person während Aufbau, Abbau und der Veranstaltungszeit.

Außerdem haben Sie auch das Rauchverbot in umschlossenen Räumen zu beachten und durchzusetzen.

- (3) Sie sind zur Übernahme der Verkehrssicherungspflichten verpflichtet, die die Nutzung der Räumlichkeiten betreffen. Dazu gehören im Winter das Räumen und Streuen sowie das Freihalten aller Rettungswege und Bewegungsflächen für Rettungskräfte auf und um die Räumlichkeiten, das ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegen von Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen, das ordnungsgemäße und ausreichende Absichern von Kanten, Stolperstellen, Aufbauten und Gegenständen, die um- oder herabfallen könnten.
- (4) Zum Zwecke der Übergabe haben Sie den Mietgegenstand vor der Veranstaltung mit einem Beauftragten von uns zu begehen. Er und Sie setzen ein von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Protokoll auf, in dem eventuelle Fehler, Mängel, Schäden usw. erfasst sind. Besteht kein Protokoll, wird vermutet, dass bei Übergabe an Sie keine Fehler, Mängel, oder Schäden bestanden haben.
- (5) Jeglicher Lärm ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken, die maximal zulässigen Werte dürfen nicht überschritten werden. Eine Beschallung durch Musik oder Ton, unabhängig davon, ob eine Beschallungsanlage eingesetzt wird, ist außerhalb des Mietgegenstandes nicht gestattet.
- (6) Etwaige Beschädigungen am Mietgegenstand während der Mietzeit sind uns bzw. unserem Beauftragten vor Ort unverzüglich zu melden.
- (7) Sie sind verpflichtet, uns bzw. unseren Beauftragten vor Ort unverzüglich zu informieren, soweit Sie Kenntnis über sicherheitsrelevante Probleme erlangt haben, die Auswirkungen auf die Sicherheit der Veranstaltung und die sichere Nutzung des Mietgegenstandes haben können.
- (8) Sie sind verpflichtet, Ihre Veranstaltung nach den geltenden gesetzlichen und anderen Vorschriften, insbesondere Landesverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie nach dem Stand der Technik durchzuführen. Sie sind verpflichtet, für einen reibungslosen, geordneten, den Räumlichkeiten angepassten Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Die Räumlichkeiten und überlassenen Gegenstände dürfen nur zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden und sind schonend zu behandeln.
- (9) Sie gewährleisten uns und unserem beauftragten Personal jederzeitigen und unbeschränkten und kostenfreien Zugang zum Mietgegenstand. Dies gilt auch für Vertreter von Behörden, Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst.
- (10) Ohne unsere vorherige Zustimmung dürfen keine elektrisch betriebenen Geräte an das Stromnetz des Hauses angeschlossen werden.

§ 11

Ansprechpersonen, verantwortliche Personen, Qualifikation

- (1) Wir können von Ihnen die Benennung mindestens einer Person verlangen, die für die Abwicklung des Mietvertrages weisungsbefugt ist und befugt ist, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und zu empfangen.
- (2) Sie sind verpflichtet, für die Dauer von Aufbau, Abbau und der Veranstaltung eine oder mehrere Personen mit Weisungsbefugnis, Entscheidungsbefugnis und umfassenden Kenntnissen über den konkreten Veranstaltungsablauf zu stellen. In jedem Fall muss mindestens eine Person bei Aufbau, Abbau, Proben und Veranstaltung ständig anwesend und verfügbar sein.

- (3) Sie benennen uns diese Person(en) vor Mietbeginn schriftlich mit Namen und Mobilnummer.
- (4) Sie haben auf Verlangen jederzeit notwendige Qualifikationen Ihres Personals und Ihrer beauftragten Dienstleister nachzuweisen. „Notwendig“ ist eine Qualifikation in jedem Fall dann, wenn sie in einer für die Veranstaltung geltenden Vorschrift (z. B. Arbeitsschutzgesetz, Versammlungsstättenverordnung, Unfallverhütungsvorschrift, SQ-Standards, DIN-Normen usw.) gefordert ist.

§ 12

Sicherheitsvorschriften, Hausordnung

- (1) Anweisungen:
Anweisungen des Veranstaltungsleiters, des Hausverwalters, der Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdienste sind Folge zu leisten, soweit diese die Sicherheit der Veranstaltung, der Besucher, der Mitwirkenden, der Beschäftigten und/oder der Anwohner betreffen.
- (2) Be- und Entladen/Anlieferung:
 - a. Das Halten und Parken von Fahrzeugen aller Art im Außenbereich des Mietgegenstandes ist nur auf den dafür besonderen ausgewiesenen bzw. gekennzeichneten Flächen zulässig.
 - b. Während der Auf- und Abbauzeiten dürfen Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen an den dafür vorgesehenen Stellen halten und müssen umgehend be- oder entladen werden. Nach Beendigung des Ladevorgangs sind sie unverzüglich wieder zu entfernen.
 - c. Das Befahren auf dem Gelände ist nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt.
 - d. Rangierarbeiten, insbesondere rückwärtsfahren, ist nur mit Personal für die Einweisung oder Rückfahrkamera bzw. unter Aufbietung aller Sorgfalt bei ausgeschaltetem Radio und offenen Fenstern erlaubt.
 - e. Brandschutzeinrichtungen, Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge Feuerwehr, Sanitäts-/Rettungsdiensten, Polizei und andere Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, zugestellt oder beeinträchtigt werden.
- (3) Aufbau und Abbau:
 - a. Während des Aufbaus und des Abbaus ist besonderes Augenmerk auf die Sicherheit der Beschäftigten zu legen (Arbeitszeit, Persönliche Schutzausrüstung usw.). Der Abbau ist zeitlich so zu planen, dass nicht durch einen unnötigen zeitlichen Engpass der Arbeitsschutz und der Schutz Dritter außer Acht gelassen werden.
 - b. Aufbau, Abbau, Lade- und Rangierarbeiten sind in jedem Fall so auszuführen, dass andere Helfer oder Besucher zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden.
 - c. Sie müssen sicherstellen, dass die von Ihnen für Aufbau, Abbau, Lade- und Rangierarbeiten genutzten Flächen und Wege nicht von Unbefugten, insbesondere nicht von Gästen, betreten werden können und dies ggf. durch geeignete Absperrungen oder Personal gewährleisten.
 - d. Fahrzeuge und Hilfsmaschinen (z. B. auch Stapler) dürfen nur im Rahmen ihrer zweckmäßigen Bestimmung auf dem Gelände genutzt werden.
 - e. Das Befahren von Grünflächen und unbefestigten Wegen ist nicht erlaubt.
 - f. Rettungswege (auch Türen, Treppen) dürfen zu keinem Zeitpunkt mit Sachen und Gegenständen, auch nicht nur kurzzeitig oder nur teilweise eingengt, verstellt, oder sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen.
- (4) Hängelasten:
Vor dem Anbringen von Hängelasten an unseren baulichen Anlagen sind Sie verpflichtet, das Vorhaben anzuzeigen. Etwaige notwendige Kosten für die Berechnung und Zustimmung eines Tragwerkplaners bzw. Statikers sind von Ihnen zu erstatten.

(5) Dekorationen und Brandschutz:

- a. Alle für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen mindestens schwerentflammbar sein.
- b. Dem Einbau von Styropor sowie der Verwendung von Stroh und Heu zu Dekorationszwecken wird grundsätzlich nicht zugestimmt.
- c. Es dürfen nur zugelassene Flammenschutzmittel in der vorgeschriebenen Dosierung eingesetzt werden.
- d. Bestätigungen über die Schwerentflammbarkeit bzw. über eine vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung sind jederzeit bereitzuhalten.
- e. Ausschmückungen aus natürlichem Laub oder Nadelholz müssen frisch sein.
- f. Ballons oder Gegenstände, die mit Gasen außer mit Luft befüllt sind, dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung verwendet werden.
- g. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Die Verwendung von UV-Strahlern der Typen UV-B und UV-C darf nur in für deren Betrieb bestimmten Geräten erfolgen.
- h. In notwendigen Fluren und notwendigen Treppen dürfen keine brennbaren Materialien eingebracht werden.
- i. Brennbares Material muss von Zündquellen wie Scheinwerfern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.
- j. Anlagen und Geräte, die warm werden können, sind in ausreichendem Abstand zu brennbarem Material, Brandmelde- und Sprinklerköpfen zu halten.
- k. Alle Wärme erzeugenden und Wärme entwickelnden Elektrogeräte (z. B. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) müssen auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage montiert bzw. aufgestellt werden. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen.
- l. Rettungswege und Rettungskennzeichen dürfen durch Dekorationen nicht, auch nicht vorübergehend oder teilweise, abgehängt, zugeklebt, verstellt oder sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen.
- m. Türen, insbesondere Rauchschutz und Brandschutztüren, dürfen nicht (z. B. durch Holzkeile) aufgehalten oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- n. Feuerlöscher sind unsererseits nur ausreichend vorhanden, soweit Sie keine weitere Technik und keine weiteren Anlagen einbringen bzw. nutzen. In diesem Fall der zusätzlichen Einbringung sind Sie verpflichtet, zusätzliche Feuerlöscher in ausreichender Zahl und Eignung zu beschaffen bzw. die Kosten dafür zu tragen. Alle diese Feuerlöscher müssen eine aktuelle Prüfung vorweisen, die nicht älter als zwei Jahre ist. Wir sind berechtigt, das Vorhandensein dieser Feuerlöscher zu kontrollieren.

(6) Flüssiggas:

Anlagen oder Geräte mit Flüssiggas dürfen nicht eingebracht und betrieben werden.

(7) Offenes Feuer:

Offenes Feuer jeglicher Art auf dem Veranstaltungsgelände sowie in den gemieteten Räumlichkeiten ist verboten. Kerzen dürfen in nicht brennbaren Gefäßen zum Zwecke der Tischdekoration grundsätzlich verwendet werden, sofern die Art der Veranstaltung einer ungefährlichen Nutzung nicht entgegensteht und die Kerzen stand- und kippsicher aufgestellt werden und keine brennbaren Materialien in unmittelbarer Nähe sind.

(8) Pyrotechnik, explosive Stoffe:

Es ist ohne ausdrückliche schriftliche, vorherige Erlaubnis untersagt, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Erzeugnisse, explosionsgefährliche Stoffe oder Munition auf das Veranstaltungsgelände einzubringen, auszustellen oder abzubrennen. Dies gilt auch für den Außenbereich. Selbst im Falle einer Erlaubnis von uns haben Sie auf Ihre Kosten eine behördliche Genehmigung einzuholen.

- (9) Rauchverbot:
In allen zumindest teilweise umschlossenen Räumen oder in der Nähe von brennbaren Materialien besteht absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur außerhalb von Gebäuden/Räumen und innerhalb der gekennzeichneten Raucherzonen erlaubt. Sie sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften des Nichtraucherschutzes bzw. Gesundheitsschutzes um- und durchzusetzen.
- (10) Elektrische Anlagen, Installationen und Geräte, Spiritus und Öle:
- Wir können in Bezug auf die von Ihnen eingebrachten elektrischen Anlagen einen Nachweis über den VDE-gerechten Zustand durch eine Elektro-Fachkraft verlangen.
 - Propan- und Butangasflaschen und andere Gasbehälter, elektrische Lüfter oder Gebläse oder Heizlüfter sind verboten.
 - Laseranlagen dürfen nur nach den aktuellen Bestimmungen und Vorschriften betrieben werden.
 - Sollten bei technischen Mängeln der Geräte Probleme im Leitungsnetz auftreten oder durch den Betrieb eine Beeinträchtigung der Sicherheit von Besuchern, Mitarbeitern, Mitwirkenden oder der Umwelt drohen, können wir den weiteren Betrieb dieses Gerätes untersagen.
- (11) Drohnen oder Fluggeräte:
Sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung innerhalb der Versammlungsstätte und auf unserem besucherzugänglichen Gelände nicht eingesetzt werden. Selbst im Falle einer ausnahmsweisen Erlaubnis von uns haben Sie auf Ihre Kosten eine behördliche Genehmigung einzuholen und uns das Bestehen dieser Genehmigung nachzuweisen.
- (12) Nebelmaschinen:
Der Einsatz von Nebelmaschinen ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- (13) Nutzung unseres Mobiliars und unserer Einrichtungen:
Unser Mobiliar und unsere Einrichtungen dürfen nur zu den Zwecken genutzt werden, für die sie vorgesehen sind. Das Stehen auf unseren Stühlen und Tischen ist nicht erlaubt und von Ihnen mit zumutbaren Maßnahmen zu unterbinden.
- (14) Umweltschutz:
- Ggf. vorhandene Bäume, Sträucher und Grünflächen dürfen nicht beschädigt werden.
 - Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zu Bäumen einzuhalten.
 - Spanngurte, Erdnägeln, Nägel usw. dürfen nicht an oder in Bäumen oder Wurzeln angebracht werden.
 - Schwere Verunreinigungen auf dem Veranstaltungsgelände sind uns unverzüglich zu melden.
- (15) Abfall:
- Von Ihnen aufgestellte Mülleimer müssen doppelwandige, selbstschließende Behältnisse aus nichtbrennbaren Stoffen sein.
 - Brennbare Abfälle müssen unverzüglich, spätestens nach Veranstaltungsende aus dem Veranstaltungsbereich entfernt und sicher abgelagert bzw. entsorgt werden.
 - Sie sind verpflichtet, Ihren Abfall auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen. Bei Bedarf können wir eine Zwischenreinigung bzw. Zwischenentsorgung durch Sie verlangen.
- (16) Funkanlagen:
Funkanlagen, Telefonanlagen und dergleichen dürfen Sie nur nach unserer vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung installieren bzw. betreiben.
- (17) Der Aufenthalt in allen uns gehörenden Räumlichkeiten und Flächen ist nur Beschäftigten, Mitwirkenden und Besuchern mit gültigem Eintrittsausweis oder Personen gestattet, die von Ihnen eingeladen oder beauftragt sind.

Sie sind verpflichtet, die Berechtigung mit Hilfe angemessener Maßnahmen zu überprüfen.

Sie sind verpflichtet, uns schriftlich alle beauftragten Dienstleister mit Namen und Anschrift zu benennen und auf Wunsch deren beauftragte verantwortliche Personen während der Mietzeit.

Uns und dem von uns beauftragten Personal haben Sie jederzeit, auch und gerade während der Veranstaltung, Auskunft über den Stand der Besucherzahlen, Mitarbeiterzahlen und Mitwirkendenzahlen zu erteilen. Wir sind berechtigt, Kontrollmaßnahmen bzw. Zählungen vorzunehmen.

- (18) Wir sind berechtigt, vor Beginn der Veranstaltung eine sicherheitstechnische Abnahme oder Begehung der Veranstaltung und ihrer Aufbauten und Anlagen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und/oder hierzu Feuerwehr, Ordnungsamt, Polizei usw. einzuladen bzw. Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Der Termin wird Ihnen vorab mitgeteilt.

Eine von uns durchgeführte oder veranlasste Abnahme oder Begehung ändert nichts daran, dass Sie verantwortlich für den sicheren Betrieb jeglicher von Ihnen verbauter bzw. eingebrachter Technik und Anlagen verantwortlich sind.

- (19) Im Übrigen gilt unsere vor Ort aushängende Hausordnung. Sie sind verpflichtet, diese gegenüber Ihren Gästen anzuwenden und durchzusetzen.

§ 13 Besuchergarderobe

- (1) Ihnen obliegt die eigenverantwortliche Bewirtschaftung der Besuchergarderobe. Sie sind berechtigt, von den Besuchern ein Entgelt für die Aufbewahrung vor Ort oder inkludiert in den Eintrittskarten zu erheben. Wir übernehmen keine Haftung für die in der Besuchergarderobe aufbewahrten Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (2) Ausgenommen von Abs. 1 ist die Besuchergarderobe in der Julius-Kemmler-Halle. In dieser Halle obliegt uns bzw. unserem Vertragspartner die Bewirtschaftung der Besuchergarderobe. Zudem obliegt uns die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe zur Verfügung gestellt wird. Eine Benutzungsgebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von Ihren Veranstaltungsbesuchern zu entrichten.

§ 14 Betretungsrechte, Hausrecht

- (1) Wir bzw. unsere beauftragten Personen haben jederzeit ein unbeschränktes, kostenfreies Zutrittsrecht zu allen Bereichen im Mietgegenstand. Dies gilt auch für Flächen, die Sie bei Messen, Ausstellungen oder Märkten erlaubterweise an Aussteller/Beschicker vergeben.
- (2) Uns steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung Ihnen zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind Ihre berechtigten Belange zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber Ihnen und allen Dritten wird von den durch uns beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.

§ 15 Behördliche Genehmigungen, GEMA, Künstlersozialkasse

- (1) Genehmigungen:
Sie sind für die rechtzeitige Einholung etwaiger Genehmigungen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung Ihrer Veranstaltung benötigt werden, selbst verantwortlich. Die Kosten dafür tragen Sie. Das Risiko der Dauer der Genehmigungsverfahren und Rechtzeitigkeit der Genehmigung tragen Sie allein, soweit nicht wir daran beteiligt sind und das Verfahren schuldhaft herauszögern. Dies gilt nicht für baurechtliche Genehmigungen, die zum zweckgemäßen Betrieb der Location als Versammlungsstätte bzw. als Veranstaltungsstätte notwendig sind.

Eine etwaige Nichterteilung solcher Genehmigungen berührt den Mietvertrag und unsere Ansprüche auf Zahlung der vereinbarten Miete und Kosten nicht, soweit nicht wir die Nichterteilung verschuldet haben.

Auflagen in der Genehmigung befreien Sie nicht davon, selbstständig und eigenverantwortlich zu prüfen, ob ggf. über die Auflagen hinaus Maßnahmen für die Sicherheit und Ordnung getroffen werden müssen.

Enthält die Genehmigung Auflagen jedweder Art, sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich eine Kopie der Genehmigung mitsamt diesen Auflagen zu übermitteln.

Soweit Bestuhlungspläne für eine von Ihnen gewünschte Bestuhlungsvariante nicht vorhanden sind, können wir die Erstattung der uns für deren Erstellung und Genehmigung entstehenden Kosten verlangen, wenn wir Ihnen dies vorher angekündigt haben.

- (2) GEMA und andere Verwertungsgesellschaften:
Sie sind dafür selbst verantwortlich, soweit notwendig seine Veranstaltung bei der Verwertungsgesellschaft GEMA anzumelden, ebenso etwaige weitere Verwertungen (Film, Bild usw.) bei anderen Verwertungsgesellschaften.
- (3) Künstlersozialversicherung:
Sie sind dafür verantwortlich, etwa von Ihnen, von Ihren Beauftragten oder Untermieter ausgelöste Abgaben zur Künstlersozialversicherung zu tragen.

§ 16 Werbung

- (1) Die Bewerbung der Veranstaltung ist alleinige Sache von Ihnen.
- (2) Jede Art der Werbung in den uns zugehörigen Flächen/Räumen, die nicht die Veranstaltung oder ihren Zweck selbst betrifft, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (3) Texte und Eindrücke in Werbematerialien, die uns betreffen, werden von uns vorgegeben und sind mit uns abzustimmen.
- (4) Sie sind verpflichtet, auf allen Werbemitteln, Internetseiten, Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. sich selbst ausdrücklich als Veranstalter anzugeben, so dass eindeutig ist, dass kein Rechtsverhältnis zwischen Besucher bzw. sonstigen Dritten und uns, sondern lediglich zu Ihnen als Veranstalter besteht.

§ 17 Ton- und Bildaufnahmen

- (1) Bild-, Ton- und Filmaufnahmen sowie sonstige Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten und betroffenen Personen, Urheber und Leistungsschutzberechtigten, auch unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (2) Wir haben das Recht, von der Veranstaltung Bild-, Ton- und Filmaufnahmen für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen lassen, sofern Sie nicht schriftlich und aus wichtigem Grund widersprechen.
- (3) Sie haben das Recht, zu Dokumentations- und Prüfzwecken über den Verlauf der Auf- und Abbauarbeiten und der Veranstaltung Aufnahmen anzufertigen, sofern Sie damit nicht berechnete Belange von uns (Sicherheitsinteressen, architektonische Interessen) beeinträchtigen. Wir haben das Recht, Einsicht in diese Aufnahmen zu nehmen und aus wichtigem Grund der Verwendung und Speicherung zu widersprechen.

§ 18 Anwohner- und Anliegerschutz

- (1) Die Belästigung der Anwohner und Anlieger ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Dazu gehört Lärm von Zufahrten, Rangierarbeiten, Auf- und Abbauarbeiten, der Gäste usw. Ggf. haben Sie geeignete Maßnahmen zu treffen, Belästigungen und Behinderungen zu reduzieren.
- (2) Wir können von Ihnen verlangen, dass Sie im angemessenen Umfang Anwohner und Anlieger über ggf. nicht vermeidbare Beeinträchtigungen z. B. durch Wurfzettel informieren oder auch eine telefonische Beschwerdeline einrichten und diese an Anwohner und Anlieger kommunizieren.

§ 19 Freistellungsverpflichtung des Mieters

- (1) Sie sind verpflichtet, uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der aufgrund dieses Vertrags erfolgenden Nutzung des Mietgegenstands geltend gemacht werden, freizustellen, soweit wir oder unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen die Inanspruchnahme nicht selbst verursacht haben.
- (2) Soweit wir durch Ihr vertrags- oder rechtswidriges Verhalten Schadenersatz an Dritte leisten müssen, sind Sie verpflichtet, uns diesen Schaden inklusive etwaiger Anwalts-, Gerichts- und sonstiger notwendiger Kosten zu ersetzen.
- (3) Die Freistellungsverpflichtung gilt auch nach Vertragsende fort, soweit die der Freistellungsverpflichtung unterliegenden Ansprüche erst danach bekannt werden, entstehen oder geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

§ 20 Vertragsstrafe

- (1) Sie sind verpflichtet, bei einem schuldhaften Verstoß gegen die mietvertraglichen Bedingungen eine angemessene Vertragsstrafe an uns zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird durch uns im pflichtgemäßen Ermessen festgesetzt und kann im Streitfall von einem Gericht überprüft werden. Etwaige Schadenersatzansprüche von uns bleiben hiervon unberührt.
- (2) Diese Vertragsstrafenvereinbarung gilt auch nach Vertragsende bis zum Ende der Verjährung fort, soweit sich erst nach Vertragsende der die Vertragsstrafe auslösende Grund herausstellt oder offenbart. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.
- (3) Wenn Sie Unternehmer (§ 14 BGB) sind, gilt als zuständiges Gericht im Sinne des Absatz 1 und Absatz 2 das hier in § 28 Absatz 4 vereinbarte Gericht.

§ 21 Haftung des Mieters

- (1) Sie haben im Rahmen Ihrer Obhut- und Sorgfaltspflicht gemäß § 278 BGB das Verschulden von Personen zu vertreten, die auf Ihre Veranlassung hin mit dem Mietgegenstand in Berührung kommen (z. B. Ihre Betriebsangehörigen, Gäste, Kunden oder von Ihnen beauftragte Handwerker, Transporteure, Techniker).
- (2) Sie tragen die Beweislast dafür, dass die schadensverursachende Person nicht unter Ihre Obhut- und Sorgfaltspflicht gemäß § 278 BGB fällt.
- (3) Auf die hier in diesen Bedingungen vereinbarte Versicherungspflicht, die auch Ihre Haftung wie hier geregelt abdecken muss, wird ausdrücklich hingewiesen.

- (4) Außerdem haften Sie für ein einem Dritten bei dem Gebrauch des Mietgegenstands zur Last fallendes Verschulden, dem Sie den Gebrauch ganz oder teilweise überlassen haben.

§ 22 Gewährleistung von uns

- (1) Eine Garantiehafung durch uns wird ausgeschlossen, soweit wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen haben.
- (2) Unsere verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen, soweit wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt sinngemäß auch für unsere Haftung im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Im Übrigen gilt der folgende § 23.
- (3) Ebenso wird Ihr Minderungsrecht ausgeschlossen. Der Ausschluss des Minderungsrechts gilt aber nicht für Mängel, die von uns im Sinne des § 536 d BGB arglistig verschwiegen sind sowie für durch uns zugesicherte Eigenschaften. Ferner gilt dieser Ausschluss nicht bei unstreitigen oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen von Ihnen. Die Minderung ist auch nur insoweit ausgeschlossen, als Ihnen das Recht untersagt ist, die Minderung durch Abzug der vereinbarten Miete durchzusetzen. Sie können/müssen etwaige Rückforderungsansprüche gemäß § 812 BGB selbst geltend machen und durchsetzen.
- (4) Für die in Räume bzw. auf die Flächen von Ihnen eingebrachten Gegenstände übernehmen wir keine Haftung, soweit nicht anders in § 23 vereinbart. Diese Gegenstände lagern auf Ihre eigene Gefahr in unseren Räumlichkeiten. Eine Bewachung nehmen wir nicht vor.
- (5) § 539 Absatz 1 BGB (Ersatz sonstiger Aufwendungen und Wegnahmerecht des Mieters) wird ausgeschlossen.

§ 23 Haftung von uns

- (1) Pflichtverletzungen, die zu Sach- oder Vermögensschäden führen:
Bei nur leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden.

Wir haften bei nur leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. „Unwesentlich“ sind solche Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag nicht prägen und auf die Sie nicht vertrauen dürfen.

Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstandes sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

Die Haftungsbeschränkungen dieses Absatzes 1 gelten nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

- (2) Pflichtverletzungen, die zur Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führen:
Wir haften für jede Art von Fahrlässigkeit und Vorsatz bei der uns zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Ihnen.
- (3) Gesetzlich zwingende Haftung:
Die Haftungsbeschränkungen in Absatz 1 betreffen nicht Ihre Ansprüche aus Produkthaftung und aus gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.
- (4) Erstreckung dieser Klausel auf Beschäftigte, Organe, Erfüllungsgehilfen u. A.:
Die Haftungsbeschränkungen in Absatz 1 gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer Organe, unserer Beschäftigten und sonstigen Erfüllungsgehilfen und unseren Subunternehmern.

(5) Subsidiäre Haftung bei Subunternehmern als Verursacher:

Wenn Sie Unternehmer (§ 14 BGB) sind, gilt: Wenn wir einen Subunternehmer bzw. Nachunternehmer (im Folgenden nur noch: Subunternehmer) beauftragen und dieser Subunternehmer leistet mangelhaft oder verursacht einen Schaden, so haben wir im Falle einer Inanspruchnahme die Möglichkeit, uns auf unsere subsidiäre Haftung zu berufen. Diese Berufung muss unverzüglich nach Ankündigung einer Inanspruchnahme erfolgen und kann hiernach jederzeit zurückgenommen werden. Im Falle dieser Berufung haften wir nur subsidiär, und dieser Subunternehmer primär.

Das heißt im Einzelnen:

- a. Ansprüche aus Pflichtverletzung des Subunternehmers müssen Sie primär gegen diesen direkt geltend machen. Wir sind in diesem Fall verpflichtet, diesen Subunternehmer mit ladungsfähiger Anschrift zu benennen, alle uns gegen diesen Subunternehmer zustehenden Rechte bzw. Ansprüche an Sie abzutreten und Ihnen alle zur Anspruchsdurchsetzung erforderlichen Unterlagen und Informationen an Sie herauszugeben sowie eigene Beschäftigte und Personen soweit möglich als Zeugen mit ladungsfähiger Anschrift zu benennen.
- b. Sie müssen zumindest ein Gerichtsverfahren der 1. Instanz gegen den Subunternehmer führen. Sollten Sie dort unterliegen, können wir unter Vorstreckung der Kosten der weiteren Instanz(en) verlangen, dass Sie uns unverzüglich alle Schriftsätze und gerichtlichen Beschlüsse und Urteile aushändigen und auch weitere Instanzen durchgehen. Sollten Sie auch in diesen weiteren Instanzen unterliegen, erstatten wir die Gerichts- und notwendigen Anwaltskosten dieser weiteren Instanzen.
- c. Im Falle eines obsiegenden Urteils müssen Sie mindestens 2 Zwangsvollstreckungsversuche gegen den Subunternehmer durchführen.
- d. Nur wenn und soweit diese primäre Inanspruchnahme scheitert, haften wir subsidiär.
- e. Eine etwa von uns mit dem Subunternehmer vereinbarte Freistellungsvereinbarung o. Ä. hat keinen Einfluss auf unser Recht, uns auf die subsidiäre Haftung zu berufen.

Dieser Absatz 5 gilt nicht, wenn Sie Verbraucher (§ 13 BGB) sind.

§ 24 Verjährung

- (1) Wenn Sie Unternehmer (§ 14 BGB) sind, gilt: Die Verjährung Ihrer Ansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, allerdings beträgt abweichend zu § 195 BGB die Verjährungsfrist für Ihre Ansprüche ein Jahr, und abweichend zu § 199 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 4 BGB ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an. Diese Abweichungen gelten nicht für Ihre Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit, oder wenn wir den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (2) Wenn Sie Verbraucher (§ 13 BGB) sind, gilt Absatz 1 nicht, es gelten vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 25 Kündigung & Rücktritt durch uns und die Rechtsfolgen daraus

- (1) Wir, während einer Veranstaltung ggf. vertreten durch unseren Veranstaltungsleiter, können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Das gilt z. B. dann, wenn:
 - a. fällige Zahlungen durch Sie trotz Mahnung nicht geleistet werden, soweit der fällige Betrag jedenfalls bei mehr als 10 % der zu diesem Zeitpunkt bekannten Gesamtsumme von Miete und Kosten liegt und soweit unsere Kündigung nicht zu einem Ausschluss oder einer Beeinträchtigung des Insolvenzverwalterwahlrechts gemäß § 103 InsO führt;
 - b. Zahlungsverzug nach Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren und nach Insolvenzeröffnung eintritt;

- c. Sie ganz oder teilweise eine Veranstaltung durchführen oder durchzuführen beabsichtigen, die der Regelung in § 2 oder Ihren Angaben widerspricht, die zum Abschluss des Mietvertrages geführt haben;
 - d. eine Veranstaltung durchgeführt wird oder werden soll, die in Art, Inhalt oder Umfang von der im Mietvertrag genannten abweicht und dadurch die sichere Durchführung der Veranstaltung nicht oder nicht mehr gewährleistet ist;
 - e. Sie gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahmen unterlassen oder zu unterlassen beabsichtigen, die der Sicherheit der Besucher oder anderer Beteiligter dienen;
 - f. Sie einer verbotenen Partei angehören und in dieser Funktion die Veranstaltung durchführen oder durchzuführen beabsichtigen;
 - g. Sie eine geforderte Kautionsleistung nicht rechtzeitig stellen und nachweisen;
 - h. Sie eine geforderte Versicherung nicht abschließen und nachweisen;
 - i. Sie ein gefordertes Sicherheitskonzept nicht rechtzeitig vorlegen;
 - j. Sie die Unterlagen und Informationen, die im Mietvertrag und diesen Allgemeinen Bedingungen vereinbart oder erforderlich sind, an uns nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermitteln;
 - k. die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Durchführung von Aufbau, Abbau und/oder Veranstaltung nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig vorliegen werden;
 - l. Sie behördliche Auflagen nicht erfüllen oder nicht zu erfüllen beabsichtigen;
 - m. für Sie keine verantwortliche geeignete, kundige Person benannt oder anwesend ist im Sinne des § 11;
 - n. Sie die notwendigen Qualifikationsnachweise seines eingesetzten Personals nicht übermitteln (§ 11 Absatz 4);
 - o. Sie gegen eine oder mehrere sicherheitsrelevante Regelungen aus § 12 verstoßen;
 - p. Sie vereinbarte und/oder gesetzliche und/oder auf DIN-Normen beruhende Lärmschutzvorschriften nicht einhalten;
 - q. Sie Umstände verschwiegen haben, die für die Beurteilung der Gefahrenlage und/oder des Ausmaßes des Leistungsumfanges und/oder der Ausstattung der Produktion und/oder unserer Beschäftigten oder Gehilfen von wesentlicher Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Sicherheit und Rechtmäßigkeit der Veranstaltung, Besucher, Mitwirkende und Beschäftigte;
 - r. anzunehmen ist, dass sich die Veranstaltung unmittelbar auf politische Vorgänge in Deutschland und/oder dem Ausland bezieht und/oder dabei Meinungen erörtert und/oder kundgetan werden oder werden sollen, die mit demokratischen Grundwerten und/oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und/oder sich auf das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland negativ auswirken;
 - s. sich die zuständigen Behörden und Polizei aufgrund konkreter Anhaltspunkte außer Stande sehen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten und uns die Überlassung aus diesem Grund nicht zumutbar ist;
 - t. eine zuständige Behörde oder ein Gericht die Durchführung der Veranstaltung untersagt;
 - u. der Mietgegenstand aus höherem Interesse kraft behördlicher Anordnung nicht mehr überlassen werden kann (z. B. notstandsähnliche Unterbringung in unseren Räumen);
 - v. behördlich angeordnete Erhaltungs- oder Umbaumaßnahmen am Mietgegenstand im Überlassungszeitraum nicht zu vermeiden sind.
- (2) Eine vorherige Abmahnung oder Fristsetzung o. Ä. ist nur erforderlich, wenn ein Abstellen oder Nichteintritt des Kündigungsgrundes sichergestellt und ein weiteres Festhalten am Mietvertrag für uns zumutbar ist und Sie alle durch die Abmahnung bzw. Fristsetzung sowie sonstigen er-

forderlichen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten im Voraus bezahlen oder durch unbedingte Sicherheitsleistung oder Anpassungen von Sicherheitsmaßnahmen absichern.

Für die Sicherstellung des Abstellens oder Nichteintritts sind Sie beweissbelastet. Für die Unzumutbarkeit sind wir darlegungspflichtig.

Betrifft der Kündigungsgrund den Körper, die Gesundheit oder das Leben von Menschen, dann muss die Sicherstellung des Abstellens oder Nichteintritts zweifelsfrei sein. Für die Zweifelsfreiheit sind Sie beweissbelastet.

Es gilt als vereinbart, dass die Sicherheit und Unversehrtheit von Menschen absoluten Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben und bei Entscheidungen stets dieser absolute Vorrang zu berücksichtigen ist.

- (3) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 1 behalten wir unseren Anspruch auf die vereinbarte Mietzahlung, auf entstandene Kosten und ggf. vereinbarte Vergütung bei werk- und dienstvertraglich begleitenden Leistungen, soweit wir die Kündigung nicht zu vertreten haben. Dies gilt nicht im Falle einer Kündigung nach Absatz 1 Buchstaben u. und v. In diesen Fällen entfallen die beiderseitigen Ansprüche und es besteht auch kein Anspruch auf Schadenersatz, soweit wir den Eintritt des wichtigen Grundes nicht verschuldet haben.
- (4) Im Übrigen gilt § 27 für Fälle der höheren Gewalt.

§ 26

Möglichkeit der Stornierung für Sie und die Rechtsfolgen einer Stornierung

- (1) Soweit Sie den Mietvertrag aus einem Grund aufheben möchten, den wir nicht zu vertreten haben und der nicht auf höherer Gewalt beruht (Stornierung), so ist dies grundsätzlich möglich; Sie müssen uns das aber unbedingt schriftlich und ausdrücklich mitteilen.

In diesem Fall können wir angesichts der Tatsache, dass wir erfahrungsgemäß bei kurzfristiger Absage keine Möglichkeit mehr haben, die Räumlichkeiten anderweitig zu vermieten und ggf. selbst unsere Beauftragten nicht mehr kostenfrei stornieren können, eine Ausfallentschädigung wie folgt geltend machen:

- a. bis 6 Monate vor der geplanten Veranstaltung 0 % der vereinbarten Miete,
 - b. 6 Monate bis 2 Monate vor der geplanten Veranstaltung 30 % der vereinbarten Miete,
 - c. 2 Monate bis 3 Tage vor der geplanten Veranstaltung 50 % der vereinbarten Miete,
 - d. ab 3 Tage (Montag – Sonntag) vor der geplanten Veranstaltung 80 % der vereinbarten Miete.
- (2) Es bleibt Ihnen die Möglichkeit, nachzuweisen, dass uns kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 27

Nichtdurchführung der Veranstaltung, höhere Gewalt, Risikoverteilung

- (1) Finanzielle Abgeltung unserer Leistungen bei Nichtdurchführung:
Soweit Sie die Veranstaltung aus einem von uns nicht zu vertretenden Grund nicht oder nicht vollständig durchführen, bleiben die vereinbarte Miete und die vereinbarten bzw. anfallenden Kosten, letztere abzüglich von Ihnen nachzuweisender ersparter Aufwendungen, geschuldet.

Dies gilt nicht im Falle höherer Gewalt, die zu einer Nichtdurchführung des Vertrages, einem Abbruch oder einer Unterbrechung der Veranstaltung führt. Im Falle höherer Gewalt können wir, wenn Sie nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, von Ihnen die vertragsgemäß angefallenen Kosten und die vertragsgemäß erbrachten Leistungen ersetzt bzw. vergütet verlangen, soweit wir die Leistungen nicht zumutbar anderweitig verwerten können oder bösgläubig zu verwerten unterlassen, sowie unter Abzug ggf. ersparter Aufwendungen.

(2) Risiken, die Ihnen zugeordnet werden:

Es wird widerleglich vermutet, dass im Umfeld oder Zusammenhang zu der Veranstaltung stattfindende oder befürchtete terroristische Bedrohungslagen, die Androhung von terroristischen Anschlägen, Bombendrohungen oder das Auffinden von „gefährlichen Gegenständen“ Ihrer Risikosphäre zugeordnet werden.

Geringes Besucherinteresse, der Ausfall eines oder mehrerer Künstler oder Veranstaltungsbestandteile, Eis, Schnee, nicht außergewöhnliches Unwetter und nicht außergewöhnliche Wetterereignisse sind keine höhere Gewalt im Sinne dieser Bestimmungen und liegen in Ihrer Risikosphäre.

§ 28 Sonstiges

(1) Zurückbehaltung:

Sie sind nicht berechtigt, gegen uns ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus diesem Vertragsverhältnis stammenden Anspruchs, auszuüben.

(2) Aufrechnung:

Ein Aufrechnungsrecht gegen uns steht Ihnen nur zu, soweit es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Sie sind zur Wahrung allseitiger Interessen verpflichtet, bei einer von Ihnen behaupteten Aufrechnungslage die fällige Vergütung und Kosten auf ein Treuhandkonto einzuzahlen. Der Treuhänder ist zu verpflichten, bei rechtskräftig festgestelltem oder anerkanntem Wegfall der Aufrechnungslage die verwalteten Zahlungen in Höhe der fälligen Beträge an uns auszusahlen, und bei rechtskräftiger oder anerkannter Feststellung der Aufrechnungslage an Sie zurückzuzahlen. Derjenige, der die treuhänderische Verwaltung verursacht hat, trägt die Kosten der Treuhand. Zusätzliche Zinsen durch den Verzug kann der jeweils empfangsberechtigte Vertragspartner vom anderen nicht verlangen.

Vermutungswirkung:

Soweit keine Einzahlung auf die Treuhand vorgenommen wird, wird vermutet, dass auch keine zulässige Aufrechnungslage besteht, solange wir den der Aufrechnung zugrundeliegenden Anspruch nicht anerkannt haben oder er rechtskräftig festgestellt ist.

(3) Abtretung:

Sie dürfen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit uns nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung an Dritte abtreten.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Reutlingen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Wenn Sie Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, gilt: Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Verhältnis mit Ihnen ist unser Geschäftssitz.

(5) Geltungserhaltung:

Sie und wir sind verpflichtet, dann, wenn einzelne oder mehrere Regelungen aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksam/nichtig/undurchführbar sind oder eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht, durch eine wirksame Regelung ersetzen bzw. die Lücke ausfüllen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Regelung und dem Vertragszweck entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Unwirksamkeit einer Regelung auf einem in ihr festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Termin oder Frist), so ist diese Regelung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.